

65. Kann die Entscheidung darüber, ob die offene Handelsgesellschaft wegen eines wichtigen Grundes aufzulösen sei, einem Schiedsgerichte übertragen werden? Findet der § 133 Abs. 3 HGB. auf bereits vor 1900 entstandene Gesellschaften Anwendung?

I. Zivilsenat. Ur. v. 22. Mai 1909 i. S. L. (Rl.) w. R. (Bekl.).  
Rep. I. 464/08.

I. Landgericht Hagen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Parteien gehörten zu den Gesellschaftern der in L. seit dem Jahre 1791 unter der Firma P. C. L. Wwe. bestehenden offenen Handelsgesellschaft. Der Kläger und der Kaufmann E. L. traten nach dem 1. Januar 1900 in die Gesellschaft ein. Die Gesellschaftsverhältnisse waren geregelt in Verträgen vom 8. Mai 1874 und vom 9. Juli 1891. Der Kläger behauptete, daß er aus wichtigen Gründen die Auflösung der offenen Handelsgesellschaft verlangen könne. Seine Klage wurde auf Grund der Einrede des Schiedsvertrages in beiden Vorinstanzen abgewiesen. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„In rechtlich einwandfreien Erwägungen führt das Oberlandesgericht aus, daß die Entscheidung der Frage, ob ein Gesellschafter aus einem nach seiner Behauptung wichtigen Grunde die Auflösung der Gesellschaft verlangen könne, zu den durch die Verträge vom 3. Mai 1874 und 9. Juli 1891 dem Schiedsgerichte überwiesenen Streitigkeiten gehöre und daß der durch den Eintritt des Klägers und des Kaufmanns E. T. in die Gesellschaft zustande gekommene Gesellschaftsvertrag nicht der Form des § 313 HGB. bedurft habe. Auch die Annahme des Oberlandesgerichts, daß dieser unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossene Vertrag den Inhalt der alten Gesellschaftsverträge aufrecht erhalten habe und dem neuen Rechte, also auch dem § 133 HGB. unterliege, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Anwendung dieses Paragraphen würde sogar, wenn das Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und dessen Mitgesellschaftern im allgemeinen nach altem Rechte zu beurteilen wäre, geboten sein, weil die insoweit jede Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit ausschließende Vorschrift des Abs. 3 des § 133 dergestalt zwingendes Recht enthält, daß davon auch die vor dem 1. Januar 1900 entstandenen Gesellschaften ergriffen werden.

In der weiteren Ausführung des Oberlandesgerichts, der § 133 HGB. hindere nicht, die Entscheidung darüber, ob die offene Handelsgesellschaft wegen eines wichtigen Grundes aufzulösen sei, einem Schiedsgerichte zu übertragen, erblickt die Revision mit Unrecht eine Gesetzesverletzung. Ob ein schiedsrichterliches Verfahren, wie das Oberlandesgericht annimmt, bereits nach dem alten Handelsgesetzbuche rechtlich zulässig gewesen sein würde, kann unentschieden bleiben, da der für die Beantwortung der Frage hauptsächlich in Betracht kommende Art. 125 des alten HGB.'s mit wesentlich verändertem Inhalte in das neue Handelsgesetzbuch übergegangen ist. Während für das alte Handelsrecht Streit darüber bestand, ob zur Auflösung der offenen Handelsgesellschaft die bloße Auflösungserklärung des Gesellschafters genüge oder ein Richterspruch erforderlich sei, ob also der im Falle des Widerspruchs notwendig gewordene Richterspruch konstitutive oder deklarative Bedeutung habe, hat das neue Handelsgesetzbuch diesen Streit geschlichtet und verlangt — im Gegensatz zu § 723 HGB. — zum Schutze der übrigen Gesellschafter im Interesse

der Verlehrsicherheit ausdrücklich eine die Auflösung aussprechende richterliche Entscheidung (vgl. Denkschrift zum Entwurf eines Handelsgesetzbuchs S. 97). Deshalb bestimmt § 133 Abs. 1 HGB.:

„Auf Antrag eines Gesellschafters kann die Auflösung der Gesellschaft . . . durch gerichtliche Entscheidung ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.“

Nichts zwingt indes, die Worte „durch gerichtliche Entscheidung“ ausschließlich auf die Entscheidung des im Einzelfalle zuständigen Prozeßgerichts, also des ordentlichen (staatlichen) Gerichts, zu beziehen. Der Mangel jeder näheren Kennzeichnung der Entscheidung gestattet vielmehr, darunter auch den im schiedsrichterlichen Verfahren ergehenden Schiedspruch zu begreifen, dem die Zivilprozeßordnung (§ 1040) unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils beilegt.

Hiernach verletzt der Schiedsvertrag, in dessen Ausführung der Schiedspruch erfolgt, an sich nicht den § 133 Abs. 3 HGB., dessen Bestimmung auch auf den Abs. 1 zurückzubeziehen ist. Denn er kann nicht im Sinne des Abs. 3 als eine Vereinbarung gelten, durch welche das Recht des Gesellschafters, die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen, „diesen Vorschriften zuwider“ beschränkt wird. Daß der besondere Inhalt des hier vereinbarten Schiedsvertrags eine solche Beschränkung enthalte, ist weder behauptet, noch sonst ersichtlich. Hierdurch erleidet sich zugleich die auf den § 1025 BPO. gestützte Rüge der Revision, die geltend macht, da dieser Paragraph die Zulässigkeit des Schiedsvertrags von der Berechtigung der Parteien, über den Gegenstand des Streites einen Vergleich zu schließen, abhängen lasse, das Wesen des Vergleichs aber im gegenseitigen Nachgeben bestehe, so enthalte ein Vergleich über das Recht eines Gesellschafters, die Auflösung der Gesellschaft wegen eines wichtigen Grundes zu verlangen, stets eine Ausschließung oder Beschränkung dieses Rechts, und ein Schiedsvertrag dieses Inhalts eine Verletzung des § 133 Abs. 3 HGB. Die Rüge versagt, weil eine Beschränkung im Sinne dieses Gesetzes, die allein in Frage kommen könnte, durch die Vereinbarung eines Schiedsvertrags nach der vorstehenden Darlegung nicht gegeben ist.“ . . .